

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft
der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten
in der SPD im Stadtverband Koblenz
in der Fassung vom 11. Februar 2017



**§ 1
Mitglieder**

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD im Stadtverband Koblenz (nachfolgend „Jusos Koblenz“ genannt) gehören an:

1. Mitglieder der SPD im Alter vom 14. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, die einem Ortsverein im Stadtverband Koblenz angehören.
2. Unterstützungsmitglieder der Jusos in der SPD, die in Koblenz gemeldet sind.

**§ 2
Wahlrecht**

Jedes der in § 1 Abs. 1-2 genannten Mitglieder hat aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Jusos Koblenz.

**§ 3
Politische Mitwirkung**

Die Jusos Koblenz haben die Aufgabe, im Rahmen der Parteirichtlinien die kommunalpolitischen und allgemeinpolitischen Zielvorstellungen der Jusos und der SPD mitzugestalten sowie sie insbesondere jungen Menschen näher zu bringen.

**§ 4
Organe der Jusos Koblenz**

Die Jusos Koblenz haben folgende Organe:

1. die Ordentliche bzw. Außerordentliche Unterbezirkskonferenz,
2. den Vorstand.

**§ 5
Ordentliche Unterbezirkskonferenz**

1. Die Ordentliche Unterbezirkskonferenz ist das höchste Organ der Jusos Koblenz. Sie tritt jährlich zusammen.
2. Die Ordentliche Unterbezirkskonferenz ist grundsätzlich (partei-)öffentlich und kann mit einer Mehrheit von 2/3 einen Ausschluss der Öffentlichkeit erwirken.
3. Die Ordentliche Unterbezirkskonferenz wählt auf Antrag Ehrenmitglieder. Sie genießen umfassendes Rederecht.
4. Zu den Aufgaben der Ordentlichen Unterbezirkskonferenz gehören:

- a) die Wahl des Vorstands inklusive der Festlegung der Anzahl Stellvertreter*innen und Beisitzer*innen,
 - b) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landeskonferenz der Jusos Rheinland-Pfalz,
 - c) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierte für die Regionalkonferenz der Jusos Rheinland-Hessen/Nassau,
 - d) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierte für den Landesauschuss der Jusos Rheinland-Pfalz,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung oder Neufassung der Richtlinien der Jusos Koblenz an den Stadtverbandsvorstand der SPD Koblenz. Die Beschlussfassung hat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Wahl einer Mandatsprüf- und Zählkommission (MpZk) für die ordnungsgemäße Auszählung der Personenwahlen.
5. Die Einladung zur Ordentlichen Unterbezirkskonferenz hat vom Vorstand gegenüber den Mitgliedern vier Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung ist jedem Mitglied elektronisch und ersatzweise schriftlich zuzustellen.
 6. Antragsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied der Jusos Koblenz.
 7. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Konferenz bei der*dem Vorsitzenden oder ersatzweise dem Vorstand einzureichen.
 8. Initiativanträge bedürfen der Unterschriften von drei Mitgliedern zur Behandlung auf der Ordentlichen Unterbezirkskonferenz.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 10. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sowie die Nominierungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern sich auf Befragung kein Widerspruch ergibt.
 11. In Vorstand und Delegationen sowie allen weiteren Funktionen müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40% vertreten sein.
 12. Besteht der amtierende Vorstand aus weniger als drei Personen, ist eine Ordentliche Unterbezirkskonferenz zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 6

Außerordentliche Unterbezirkskonferenz

1. Eine Außerordentliche Unterbezirkskonferenz ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder der Jusos Koblenz dies bei der*m Vorsitzenden beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Auf der Außerordentlichen Unterbezirkskonferenz kann eine Ergänzungswahl des Vorstandes erfolgen.

3. Die Regelungen § 5 Abs. 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sind ebenfalls auf die Außerordentliche Unterbezirkskonferenz anzuwenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Stadtverband. Er führt die Beschlüsse der Unterbezirkskonferenz aus und wirkt aktiv auf die kommunalpolitischen und die allgemeinpolitischen Zielvorstellungen der Jusos und der SPD ein.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Einem*r Vorsitzenden,
 - b) ein bis vier Stellvertreter*innen,
 - c) bis zu 15 Beisitzer*innen.
3. Zu Sitzungen des Vorstandes müssen dessen Mitglieder drei Tage vorher eingeladen werde. Angestrebt ist, die Mitglieder des Vorstandes eine Woche vorher einzuladen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich (partei-)öffentlich. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit einen Ausschluss der Öffentlichkeit erwirken.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen beratend aufnehmen (kooptieren). Kooptierten Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder (§ 1 Abs. 1 bis 2) Referent*innen für bestimmte Aufgaben wählen.
7. Von den Sitzungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Richtlinien

1. Diese Richtlinien sind auf der Ordentlichen Unterbezirkskonferenz der Jusos Koblenz am 11. Februar 2016 mit einer Mehrheit von 2/3 beantragt worden und durch Beschluss des Stadtverbandsvorstandes der SPD Koblenz am 5. April 2017 in Kraft getreten. Ältere Fassungen haben ihre Gültigkeit verloren.
2. Im Übrigen gelten das Organisationsstatut inkl. Wahl-, Finanz- und Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie die Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.